GEMEINDE O Y T E N
Az.: 61 26 02 / 8

S A T Z U N G

über die zweite Änderung der Satzung der Gemeinde Oyten über den Bebauungsplan Nr. 8 "Weltenohsgrund"

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung beschließt der Rat der Gemeinde die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Weltenohsgrund", bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung:

§ 1

Grundflächenzahl gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB
§ 19 BauNVO

Die für die einzelnen Grundstücke im Geltungsbereich bisher festgesetzten Grundflächenzahlen werden aufgehoben.

§ 2

Geschoßflächenzahl gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB
§ 20 BauNVO

Die für die einzelnen Grundstücke im Geltungsbereich bisher festgesetzten Geschoßflächenzahlen werden aufgehoben.

§ 3

Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen
gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB
§ 16 (3) Nr. 1 BauNVO

Für den gesamten Geltungsbereich wird die maximale Größe der Grundfläche von baulichen Anlagen auf 250 qm festgesetzt.

§ 4

Mindestgröße der Baugrundstücke gem. § 9 (1) Nr. 3 BauGB

Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird für den gesamten Geltungsbereich auf 1.300 qm festgesetzt.

§ 5

Pflanzbindung gem. § 9 (1) Nr. 25 a + b BauGB

Bei Verwircklichung zukünftiger Bauvorhaben sind auf den Baugrundstücken sind mindestens 6 standortgerechte heimische Laubgehölze anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Bei Abgang dieser Gehölze ist eine entsprechende Ersatzpflanzung vorzunehmen.
Folgende Standortgerechte heimische Laubgehölze sind zu verwenden:
Aschweide, Stieleiche, Erle, Esche, Faulbaum, Knackweide, Öhrchenweide, Silberweide, Sandbirke, Süßkirsche, Salweide, Traubenkirsche (prunus padus), Vogelbeere, Winterlinde und Zitterpappel.

§ 6

Die übrigen textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 8 "Weltenohsgrund" werden nicht verändert.

Oyten, den 16. Mai 1994

GEMEINDE OYTEN KREIS VERDEN

Meier
Ratsvorsitzender

Hartmann
Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Oyten hat in seiner Sitzung am 15.03.1994 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Weltenohsgrund" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 (1) BauGB am 17.03.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Oyten, den 16.05.1994

i.V.
Gemeindedirektor

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Oyten hat in seiner Sitzung am 15.03.1994 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.03.1994 ortsüblich bekanntgemacht. Die Entwürfe der 2. Änderung des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 28.03.1994 bis 28.04.1994 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Oyten, den 16.05.1994

i.V.
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Oyten hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 16.05.1994 als Satzung nach § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Oyten, den 16.05.1994

i.V.
Gemeindedirektor

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 ist dem Landkreis Verden mit Bericht vom 28.11.94 gemäß § 11 BauGB angezeigt worden.
Der Landkreis Verden hat am 01.02.95 erklärt, daß die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 Rechtsvorschriften nicht verletzt.

~~Oyten~~ Verden, den 01.02.95

~~i.V.~~
~~Gemeindedirektor~~

Landkreis Verden
Der Oberkreisdirektor
i.V. ~~Im Auftrage~~
(Wende)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 (3) BauGB ist gemäß § 12 BauGB am 24.02.1995 im Amtsblatt für den Landkreis Verden bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit rechtskräftig geworden.

Oyten, den 04.03.1995

i.A.
~~i.V.~~
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Oyten, den 25.02.1996

i.A.
~~i.V.~~
Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Oyten, den 29.01.2003

i.A.
~~i.V.~~
~~Gemeindedirektor~~
Bürgermeister